



Brüssel, den 12. Mai 2016
(OR. en)

8606/16

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0031 (COD)

ENER 139
CODEC 587
IA 21

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter

Nr. Komm.dok.: 6226/16 ENER 30 CODEC 175 IE 5

Betr.: **Vorbereitung der Tagung des Rates (Verkehr, Telekommunikation und Energie) am 6. Juni 2016**

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines Mechanismus für den Informationsaustausch über zwischenstaatliche Abkommen und nicht verbindliche Instrumente zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern im Energiebereich und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 994/2012/EU (erste Lesung)

– Allgemeine Ausrichtung

1. Die Kommission hat ihren Vorschlag am 16. Februar 2016 vorgelegt. Dem Vorschlag liegen eine Folgenabschätzung und ein Bericht¹ über die Anwendung der geltenden Rechtsvorschriften² bei. Mit dem Vorschlag sollen die von der Kommission festgestellten Mängel bei dem derzeitigen Mechanismus für den Informationsaustausch behoben werden; so gewährleisten die geltenden Rechtsvorschriften nicht die vollständige Einhaltung des Unionsrechts (beispielsweise das dritte Energiepaket, das Wettbewerbsrecht und die Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge), und es ist für einen Mitgliedstaat äußerst schwierig bzw. unmöglich, ein zwischenstaatliches Abkommen mit einem Drittland neu zu verhandeln, wenn sich bestimmte Bestimmungen eines zwischenstaatlichen Abkommens als unvereinbar mit dem Unionsrecht erwiesen haben.

¹ Dok. 6227/16

² Beschluss Nr. 994/2012/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Einrichtung eines Mechanismus für den Informationsaustausch über zwischenstaatliche Energieabkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern, ABl. L 299 vom 27.10.2012, S. 13.

Im Vorschlag ist daher eine zügige Ex-ante-Prüfung des Entwurfs eines zwischenstaatlichen Abkommens durch die Kommission vorgesehen, bevor das Abkommen unterzeichnet wird. Darüber hinaus soll mit dem Vorschlag der Anwendungsbereich erweitert werden, um nicht verbindliche Instrumente wie Memoranda of Understanding, gemeinsame Erklärungen usw. einzubeziehen, weil die nicht verbindlichen Instrumente ähnliche Auswirkungen wie zwischenstaatliche Abkommen haben können. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass der Europäische Rat in seinen Schlussfolgerungen vom 19. und 20. März 2015 die "*Gewährleistung der vollständigen Einhaltung des EU-Rechts bei allen Abkommen über den Gaseinkauf bei externen Lieferanten, insbesondere durch mehr Transparenz dieser Abkommen und die Vereinbarkeit mit den EU-Vorschriften über Energieversorgungssicherheit*"³, gefordert hat.

2. Bei den Beratungen über die Folgenabschätzung standen Fragen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit im Mittelpunkt. Dabei wurde u.a. der Umfang des zu lösenden Problems (Anzahl und/oder Bedeutung der nicht konformen zwischenstaatlichen Abkommen) gegenüber den Auswirkungen des Vorschlags (eine Ex-ante-Prüfung durch die Kommission) auf das souveräne Recht der Mitgliedstaaten auf Abschluss internationaler Abkommen abgewogen, aber auch der Verwaltungsaufwand bei der Notifizierung nicht verbindlicher Instrumente gegenüber dem Nutzen. Die Delegationen haben auch die spezifische Situationen der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit dem Vorschlag erörtert: einige Mitgliedstaaten haben nie oder selten zwischenstaatliche Abkommen geschlossen; einige grenzen an mehr Drittstaaten an als andere; einige sind stärker von einzelnen externen Lieferanten abhängig als andere; einige haben mehr Verhandlungsspielraum als andere. Mehrere Delegationen stellten die Frage, warum einige in den geltenden Rechtsvorschriften vorgesehenen oder festgelegten Bestimmungen nicht angewandt worden sind, so beispielsweise die Bestimmungen über die Ausarbeitung von Musterklauseln oder die Möglichkeit der Kommission, ein Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten, wenn festgestellt wird, dass ein zwischenstaatliches Abkommen gegen das Unionsrecht verstößt.
3. Bei der Prüfung wurden mehrere Änderungen am Text vorgenommen, um einen Kompromiss zu erzielen. Mit den wichtigsten Änderungen soll
 - die Möglichkeit unterstrichen und verdeutlicht werden, dass sich die Kommission damit einverstanden erklären kann, den Zeitraum zu verkürzen, den sie für ihre Ex-ante-Prüfung benötigt (Erwägungsgrund 7a);
 - der Unterschied zwischen verbindlichen und nicht verbindlichen Instrumenten verdeutlicht werden (Erwägungsgründe 10 und 10a);
 - der Anwendungsbereich durch die Verwendung konkreterer Begriffe eindeutiger festgelegt werden (Artikel 2 Nummer 1);

³ Siehe Dok. EUKO 11/15, Kapitel I Nummer 2 Buchstabe d.

- der Informationsaustausch in Bezug auf nicht verbindliche Instrumente freiwillig anstatt verbindlich sein (Artikel 7);
- die Kommission verpflichtet werden, Musterklauseln und Leitlinien auszuarbeiten (Artikel 9 Absatz 2).

4. Bei den letzten Beratungen der Gruppe "Energie" vom 10. Mai sprach sich eine wachsende Mehrheit der Delegationen für den Kompromisstext des Vorsitzes aus, obgleich einige wenige dieser Delegationen einige ihrer Forderungen aufrechterhalten haben. Gleichzeitig hielt eine Sperrminorität von Delegationen an ihrer Ablehnung der Ex-ante-Prüfung durch die Kommission fest (Artikel 3 und 5). Zwei Delegationen aus dieser Gruppe haben zwei mögliche Lösungen vorgestellt:
- a) Den Mitgliedstaaten wird die Möglichkeit gegeben, zwischen einer Ex-ante-Prüfung durch die Kommission und einer Ex-post-Prüfung in Kombination mit einer verbindlichen Anpassungsklausel zu wählen. Die Mitgliedstaaten könnten diese Anpassungsklausel anwenden, um das zwischenstaatliche Abkommen nach der Prüfung durch die Kommission oder nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs neu zu verhandeln oder zu kündigen.⁴
 - b) Der Anwendungsbereich der von der Kommission durchgeführten Ex-ante-Prüfung wird auf zwischenstaatliche Abkommen über Gas beschränkt (zu den zwischenstaatlichen Abkommen über andere Energieformen als Gas siehe Artikel 3 Absatz 3, der nicht geändert wird). Es wurde betont, dass diese Option offenkundig mit den in Punkt1 genannten Schlussfolgerungen des Europäischen Rates im Einklang steht

In Anbetracht der Reaktionen der Delegationen auf diese beiden Optionen sowie der anschließenden bilateralen Kontakte und der konstruktiven Haltung mehrerer Delegationen hat der Vorsitz beschlossen, den in der Anlage enthaltenen Kompromisstext, der in erster Linie auf der Option b beruht, vorzulegen; der Vorsitz hofft, dass dieser Text von einer großen Mehrheit, wenn nicht gar allen Delegationen unterstützt werden kann. Die Änderungen im Rahmen dieses Kompromisses finden sich in Artikel 2 Nummer 1 Ziffer i und in Artikel 3, mit entsprechenden Änderungen in den Artikeln 4-6 und den Erwägungsgründen. Es sollte betont werden, dass für andere Energiearten als Gas die Mitgliedstaaten weiterhin die Möglichkeit haben, eine Ex-ante-Bewertung zu beantragen (siehe Art. 3 Absatz 2a).

⁴ Anmerkung: In einer früheren Fassung dieser Option sollte die Ex-ante-Prüfung der Kommission durch eine Ex-post-Prüfung in Kombination mit einer verbindlichen Kündigungsklausel ersetzt werden. Diese Option wurde eingehend erörtert, aber letztendlich verworfen (siehe die Beratungsergebnisse in Dok. 8396/16).

Mit dieser allgemeinen Ausrichtung würde der Rat seinen vorläufigen Standpunkt zu diesem Vorschlag festlegen, und sie würde die Grundlage für die Vorbereitungen der Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament bilden, die voraussichtlich im Oktober aufgenommen werden.

In der englischen Sprachfassung sind Änderungen gegenüber dem Vordokument (Dok. 6301/2/16 REV 2) durch **unterstrichenen Fettdruck** hervorgehoben und Streichungen durch **[]** gekennzeichnet. In der deutschen Sprachfassung sind Änderungen gegenüber dem Kommissionsvorschlag sind durch **Fettdruck** hervorgehoben und Streichungen durch **[]** gekennzeichnet.

5. Das Europäische Parlament hat mit seiner förmlichen Prüfung des Vorschlag im April begonnen (Berichterstatter: Herr Zdzisław Krasnodębski, ECR) und wird seine Stellungnahme voraussichtlich im Oktober abgeben. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat mit seiner Prüfung im Juni begonnen, wohingegen der Ausschuss der Regionen beschlossen hat, von einer Stellungnahme abzusehen.
6. Der AStV wird ersucht, seine Zustimmung zu dem in der Anlage enthaltenen Entwurf eines Kompromisstextes zu bestätigen, damit der Rat (Verkehr, Telekommunikation und Energie (Bereich Energie)) auf seiner Tagung am 6. Juni eine allgemeine Ausrichtung festlegen kann.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Einrichtung eines Mechanismus für den Informationsaustausch über zwischenstaatliche
Abkommen und nicht verbindliche Instrumente zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern
im Energiebereich und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 994/2012/EU**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 194 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses⁵,

□

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,⁶

in Erwägung nachstehender Gründe:

⁵ ABI. C [...] vom [...], S. [...].

⁶ ABI. C [...] vom [...], S. [...].

- (1) Das ordnungsgemäße Funktionieren des Energiebinnenmarktes erfordert, dass für in die Union importierte Energie die dem Energiebinnenmarkt zugrunde liegenden Rechtsvorschriften uneingeschränkt gelten. Ein Energiebinnenmarkt, der nicht ordnungsgemäß funktioniert, versetzt die Union im Hinblick auf die Energieversorgungssicherheit in eine gefährdete und nachteilige Lage, wodurch die potenziellen Vorteile, die er den Verbrauchern und der Wirtschaft in Europa bringen könnte, untergraben werden.
- (2) Ziel der am 25. Februar 2015 von der Kommission angenommenen Strategie für die Energieunion⁷ ist es, die Verbraucher mit sicherer, nachhaltiger, auf Wettbewerbsbasis erzeugter und erschwinglicher Energie zu versorgen. Konkreter wird in der Strategie für die Energieunion betont, dass die vollständige Übereinstimmung der Abkommen, die den Kauf von Energie aus Drittländern betreffen, mit dem Unionsrecht ein wichtiges Element bei der Sicherstellung der Energieversorgung ist; dabei stützt sie sich auf die Analyse, die bereits mit der Strategie für eine sichere europäische Energieversorgung vom Mai 2014⁸ durchgeführt wurde. In demselben Bestreben forderte der Europäische Rat in seinen Schlussfolgerungen vom 19. März 2015 die "Gewährleistung der vollständigen Einhaltung des EU-Rechts bei allen Abkommen über den Gaseinkauf bei externen Lieferanten, insbesondere durch mehr Transparenz dieser Abkommen und die Vereinbarkeit mit den EU-Vorschriften über Energieversorgungssicherheit".
- (3) Der Beschluss Nr. 994/2012/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ erwies sich als nützlich, um Informationen über bestehende zwischenstaatliche Abkommen einzuholen und die Probleme zu ermitteln, die sich im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht stellten.
- (4) Der Beschluss Nr. 994/2012/EU erwies sich jedoch als ineffektiv, was die Gewährleistung der Vereinbarkeit zwischenstaatlicher Abkommen mit dem Unionsrecht angeht. Der Beschluss stützte sich in erster Linie auf die Prüfung zwischenstaatlicher Abkommen durch die Kommission, nachdem sie von den Mitgliedstaaten mit einem Drittland geschlossen worden waren. Die Erfahrung mit der Durchführung des Beschlusses Nr. 994/2012/EU hat gezeigt, dass mit einer solchen nachträglichen Prüfung nicht alle Möglichkeiten zur Gewährleistung der Vereinbarkeit der zwischenstaatlichen Abkommen mit dem Unionsrecht genutzt werden. Insbesondere enthalten zwischenstaatliche Abkommen häufig keine geeigneten Kündigungs- oder Anpassungsklauseln, die es den Mitgliedstaaten gestatten würden, ein zwischenstaatliches Abkommen innerhalb eines angemessenen Zeitraums mit dem Unionsrecht in Einklang zu bringen. Zudem sind die Positionen der Unterzeichner bereits festgelegt, was politischen Druck erzeugt, keinen der Aspekte der Abkommen anzutasten.

⁷ COM(2015)80

⁸ COM (2014)330

⁹ ABl. L 299 vom 27.10.2012, S. 13.

- (5) Um eine Unvereinbarkeit mit dem Unionsrecht zu vermeiden und die Transparenz zu stärken, sollten die Mitgliedstaaten die Kommission so bald wie möglich über ihre Absicht informieren, Verhandlungen über neue zwischenstaatliche Abkommen oder Änderungen [] zwischenstaatlicher Abkommen aufzunehmen. Die Kommission sollte regelmäßig über den Fortschritt der Verhandlungen unterrichtet werden. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, die Kommission zu ersuchen, als Beobachterin an den Verhandlungen teilzunehmen.
- (6) Während der Verhandlungen **über ein zwischenstaatliches Abkommen** sollte die Kommission **dem(n) betreffenden Mitgliedstaat(en)** Ratschläge geben können, wie sich eine Unvereinbarkeit mit dem Unionsrecht vermeiden lässt. **In diesem Zusammenhang sollte** die Kommission [] auch die Möglichkeit haben, **den/die betreffenden Mitgliedstaat(en) gegebenenfalls** auf die energiepolitischen Ziele der Union, auf den Grundsatz der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten und auf politische Standpunkte des Rates oder Schlussfolgerungen des Europäischen Rates aufmerksam zu machen; **allerdings sollte dies nicht Bestandteil der von der Kommission durchgeföhrten rechtlichen Prüfung des Entwurfs des zwischenstaatlichen Abkommens oder der Änderung sein.** []¹⁰
- (7) Zur Sicherstellung der Einhaltung des Unionsrechts **und unter gebührender Berücksichtigung der Tatsache, dass zurzeit zwischenstaatliche Abkommen oder Änderungen im Bereich Gas die größten relativen Auswirkungen auf das reibungslose Funktionieren des Energiebinnenmarkts und die Energieversorgungssicherheit der Union haben**, sollten die Mitgliedstaaten der Kommission den Entwurf eines zwischenstaatlichen Abkommens **über Gas** notifizieren, bevor es für die Vertragsparteien rechtsverbindlich wird (ex ante). Im Geiste der Zusammenarbeit sollte die Kommission den betreffenden Mitgliedstaat dabei unterstützen, Problempunkte hinsichtlich der Übereinstimmung des Entwurfs des zwischenstaatlichen Abkommens oder der Änderung mit dem Unionsrecht zu ermitteln. Der jeweilige Mitgliedstaat hätte dann bessere Voraussetzungen, um ein Abkommen zu schließen, das mit dem Unionsrecht vereinbar ist.

¹⁰ **Anmerkung: Teile des gestrichenen Satzes werden in dem Erwägungsgrund 16 wieder aufgenommen.**

- (7a) Die Kommission sollte genügend Zeit für eine solche Prüfung haben, um größtmögliche Rechtssicherheit zu schaffen; gleichzeitig sollten unnötige Verzögerungen vermieden werden. **Die Kommission sollte gegebenenfalls eine Verkürzung der für ihre Prüfung vorgesehenen Fristen in Betracht ziehen, insbesondere wenn ein Mitgliedstaat dies beantragt oder wenn ein Mitgliedstaat die Kommission in der Verhandlungsphase hinreichend detailliert informiert hat, wobei zu berücksichtigen ist, in welchem Umgang der Entwurf des zwischenstaatlichen Abkommens oder der Änderung auf Musterklauseln beruht.** Um in vollem Umfang Nutzen aus der Unterstützung der Kommission zu ziehen, sollten die Mitgliedstaaten davon absehen, vor der Unterrichtung des betreffenden Mitgliedstaats durch die Kommission über das Ergebnis ihrer Prüfung ein zwischenstaatliches Abkommen **über Gas oder ein zwischenstaatliches Abkommen über andere Energieformen als Gas** abzuschließen, **wenn sich der Mitgliedstaat dafür entschieden hat, eine Ex-ante-Prüfung der Kommission zu beantragen.** Die Mitgliedstaaten sollten alle notwendigen Schritte unternehmen, um eine geeignete Lösung zur Beseitigung gegebenenfalls festgestellter Unvereinbarkeiten zu **[] erreichen.**
- (8) Im Lichte der Strategie für die Energieunion ist Transparenz in Bezug auf frühere und künftige zwischenstaatliche Abkommen nach wie vor von größter Bedeutung. Daher sollten die Mitgliedstaaten der Kommission weiterhin bestehende und künftige zwischenstaatliche Abkommen unabhängig davon, ob sie in Kraft getreten sind oder im Sinne des Artikels 25 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge vorläufig angewandt werden, sowie neue zwischenstaatliche Abkommen notifizieren.
- (9) Die Kommission sollte die Vereinbarkeit zwischenstaatlicher Abkommen, die vor dem Inkrafttreten dieses Beschlusses in Kraft getreten sind oder vorläufig angewandt werden, mit dem Unionsrecht prüfen und die Mitgliedstaaten entsprechend unterrichten. Im Fall der Unvereinbarkeit sollten die Mitgliedstaaten alle notwendigen Schritte unternehmen, um eine geeignete Lösung zur Beseitigung der festgestellten Unvereinbarkeit zu **[] erreichen.**
- (10) Dieser Beschluss sollte **[] für zwischenstaatliche Abkommen gelten []**; **diese bringen insbesondere über ihre Inhalte die Absicht der Vertragsparteien zum Ausdruck, dass das jeweilige Abkommen unabhängig von seiner formalen Bezeichnung ganz oder teilweise verbindlich sein sollte.** Es sollten nur solche zwischenstaatlichen Abkommen notifiziert werden, die den Kauf, den Handel, den Verkauf, die Lagerung oder die Lieferung von Gas in oder an mindestens einem/einen Mitgliedstaat oder den Bau oder den Betrieb von Gasinfrastruktur mit einer physischen Verbindung mit mindestens einem Mitgliedstaat betreffen. Im Zweifelsfall sollten die Mitgliedstaaten die Kommission konsultieren. Abkommen, die nicht mehr in Kraft sind oder nicht mehr angewandt werden, **[]** sollten **[]** nicht unter diesen Beschluss fallen.

(10a) Die Rechtsverbindlichkeit eines Instruments (oder Teilen davon) und nicht seine formale Bezeichnung ist ausschlaggebend für seine Einstufung als zwischenstaatliches Abkommen oder – bei Fehlen dieser Rechtsverbindlichkeit – als nicht verbindliches Instrument im Sinne dieses Beschlusses.

- (11) Die Mitgliedstaaten bauen nicht nur durch den Abschluss zwischenstaatlicher Abkommen Beziehungen zu Drittländern auf, sondern auch in Form von nicht verbindlichen Instrumenten, **die häufig formale Bezeichnungen wie Memorandum of Understanding, gemeinsame Erklärung, gemeinsame Ministererklärung, gemeinsame Maßnahme oder gemeinsamer Verhaltenskodex erhalten.** Auch wenn sie rechtlich nicht verbindlich sind, können solche Instrumente genutzt werden, um einen detaillierten Rahmen für die Energieinfrastruktur und die Energieversorgung festzulegen. [] Im Hinblick auf mehr Transparenz in Bezug auf alle Maßnahmen der Mitgliedstaaten, die sich auf den Energiebinnenmarkt und die Energieversorgungssicherheit auswirken können, sollten die Mitgliedstaaten daher **die Möglichkeit haben**, der Kommission [] auch die entsprechenden nicht verbindlichen Instrumente **zu übermitteln.**[]
- (12) Für zwischenstaatliche Abkommen oder nicht verbindliche Instrumente, die der Kommission in ihrer Gesamtheit auf der Grundlage anderer Rechtsakte der Union notifiziert werden müssen oder die [] Aspekte betreffen, die unter den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft fallen, sollte dieser Beschluss nicht gelten.
- (13) Dieser Beschluss sollte keine Verpflichtungen in Bezug auf Vereinbarungen zwischen Unternehmen begründen. Den Mitgliedstaaten sollte es jedoch freistehen, der Kommission freiwillig solche Vereinbarungen mitzuteilen, auf die in zwischenstaatlichen Abkommen oder nicht verbindlichen Instrumenten ausdrücklich verwiesen wird.

- (14) Die Kommission sollte Informationen, die sie erhält, allen übrigen Mitgliedstaaten in gesicherter elektronischer Form zur Verfügung stellen. Die Kommission sollte dem Ersuchen der Mitgliedstaaten nachkommen, die ihr übermittelten Informationen vertraulich zu behandeln. Ersuchen um vertrauliche Behandlung sollten jedoch den Zugang der Kommission zu vertraulichen Informationen nicht einschränken, da die Kommission für ihre Prüfungen umfassende Informationen benötigt. Die Kommission sollte dafür verantwortlich sein sicherzustellen, dass die Geheimhaltungsklausel zur Anwendung kommt. Ersuchen um Vertraulichkeit sollten das Recht auf Zugang zu Dokumenten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ unberührt lassen.
- (15) Falls ein Mitgliedstaat ein zwischenstaatliches Abkommen **oder ein nicht verbindliches Instrument** als vertraulich betrachtet, sollte er der Kommission eine Zusammenfassung dieses Abkommens zur Verfügung stellen, damit die Zusammenfassung allen übrigen Mitgliedstaaten zur Kenntnis gebracht werden kann.
- (16) Ein ständiger Informationsaustausch über zwischenstaatliche Abkommen auf Unionsebene sollte es ermöglichen, dass sich bewährte Vorgehensweisen herausbilden. Ausgehend von diesen bewährten Vorgehensweisen sollte die Kommission **in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und** in Bezug auf die Außenpolitik der Union gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst fakultative Musterklauseln zur Verwendung in zwischenstaatlichen Abkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern **und Leitlinien ausarbeiten, einschließlich einer Liste von Beispielen für Klauseln, die dem Unionsrecht zuwiderlaufen und die daher nicht verwendet werden sollten.** Die Verwendung solcher Musterklauseln sollte darauf abzielen, Kollisionen zwischenstaatlicher Abkommen mit dem Unionsrecht, insbesondere den Vorschriften für den Energiebinnenmarkt und dem Wettbewerbsrecht, sowie Kollisionen mit den von der Union geschlossenen internationalen Abkommen zu vermeiden. Die Verwendung dieser Klauseln sollte fakultativ sein, und es sollte möglich sein, ihren Inhalt an die jeweiligen Gegebenheiten anzupassen.

¹¹ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 299 vom 27.10.2012, S. 13).

- (17) Eine bessere gegenseitige Kenntnis bestehender und neuer zwischenstaatlicher Abkommen sowie nicht verbindlicher Instrumente sollte eine bessere Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission in Energieangelegenheiten ermöglichen. Infolge einer solchen verbesserten Koordinierung sollten die Mitgliedstaaten in vollem Umfang Nutzen aus dem politischen und wirtschaftlichen Gewicht der Union ziehen können, und der Kommission sollte es ermöglicht werden, Lösungen für die im Bereich der zwischenstaatlichen Abkommen festgestellten Probleme vorzuschlagen.
- (18) Die Kommission sollte die Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten mit dem Ziel erleichtern und fördern, die allgemeine strategische Rolle der Union durch einen starken und wirksamen koordinierten Ansatz gegenüber den Erzeuger-, Transit- und Verbraucherländern zu stärken.
- (19) Da das Ziel dieses Beschlusses, nämlich der Austausch von Informationen zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission über zwischenstaatliche Abkommen und nicht verbindliche Instrumente im Energiebereich, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann und daher wegen seiner Wirkung in allen Mitgliedstaaten besser auf Unionsebene zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht der vorliegende Beschluss nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (20) Die Bestimmungen dieses Beschlusses sollten die Anwendung der Vorschriften der Union für Vertragsverletzungen, staatliche Beihilfen und den Wettbewerb unberührt lassen. Insbesondere hat die Kommission gemäß Artikel 258 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) das Recht, ein Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten, wenn sie der Auffassung ist, dass ein Mitgliedstaat gegen seine Verpflichtungen aus dem AEUV verstößen hat.

- (21) **[Drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Beschlusses]** [] sollte die Kommission bewerten, ob dieser Beschluss für die Gewährleistung der Vereinbarkeit der zwischenstaatlichen Abkommen mit dem Unionsrecht und eines hohen Maßes an Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf zwischenstaatliche Energieabkommen ausreicht und wirksam ist.
- (22) Der Beschluss Nr. 994/2012/EU sollte aufgehoben werden –

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

1. Mit diesem Beschluss wird ein Mechanismus für den Austausch von Informationen über zwischenstaatliche Abkommen und nicht verbindliche Instrumente im Energiebereich im Sinne des Artikels 2 zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission mit dem Ziel eingerichtet, das Funktionieren des Energiebinnenmarkts **[] sicherzustellen und die Energieversorgungssicherheit in der Union zu verbessern.**
2. Dieser Beschluss gilt nicht für zwischenstaatliche Abkommen und nicht verbindliche Instrumente, die in ihrer Gesamtheit bereits Gegenstand anderer spezieller Notifizierungsverfahren nach dem Unionsrecht sind.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Beschlusses bezeichnet der Ausdruck

(1) "zwischenstaatliches Abkommen" jedes rechtsverbindliche Abkommen zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten und einem oder mehreren Drittländern **unabhängig von seiner formalen Bezeichnung**, das **[] Folgendes** betrifft:

- i) **den Kauf, den Handel, den Verkauf, die Lagerung oder die Lieferung von Energie in oder an mindestens einem/einen Mitgliedstaat oder**
- ii) **den Bau oder den Betrieb von Energieinfrastruktur mit einer physischen Verbindung zu mindestens einem Mitgliedstaat;**

erstreckt sich ein solches Abkommen jedoch auch auf andere Fragen, so bilden nur diejenigen Bestimmungen, die sich auf **die oben aufgeführten** Energiefragen beziehen, **und die []** allgemeinen Bestimmungen, die für diese energiebezogenen Bestimmungen gelten, ein "zwischenstaatliches Abkommen";

- (2) "bestehendes zwischenstaatliches Abkommen" ein zwischenstaatliches Abkommen, das vor dem Inkrafttreten dieses Beschlusses in Kraft getreten ist oder vorläufig angewandt wird;
- (3) "nicht verbindliches Instrument" eine nicht rechtsverbindliche Vereinbarung zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten und einem oder mehreren Drittländern **[]¹²**, die die Auslegung des Unionsrechts betrifft oder die Bedingungen für die Energieversorgung (beispielsweise Mengen und Preise) oder den Ausbau der Energieinfrastruktur festlegt;
- 4. "bestehendes nicht verbindliches Instrument" ein nicht bindendes Instrument, das vor dem Inkrafttreten dieses Beschlusses unterzeichnet oder auf andere Weise vereinbart worden ist.

¹² **Anmerkung: Der gestrichene Wortlaut wurde in den Erwägungsgrund 11 aufgenommen.**

Artikel 3

Notifizierungspflichten in Bezug auf zwischenstaatliche Abkommen

1. Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, Verhandlungen mit einem Drittstaat aufzunehmen, um ein [] zwischenstaatliches Abkommen zu ändern oder ein neues zwischenstaatliches Abkommen zu schließen, so unterrichtet er die Kommission darüber schriftlich so früh wie möglich vor der geplanten Aufnahme der Verhandlungen.

[] Der betreffende Mitgliedstaat [] unterrichtet [] die Kommission regelmäßig über den Fortschritt der Verhandlungen

2. Sobald die Vertragsparteien eine Einigung über alle wesentlichen Bestandteile des Entwurfs eines zwischenstaatlichen Abkommens **über Gas** oder einer Änderung eines [] zwischenstaatlichen Abkommens **über Gas** erzielt haben, aber vor Abschluss der förmlichen Verhandlungen, notifiziert der betreffende Mitgliedstaat der Kommission diesen Abkommens- oder Änderungsentwurf einschließlich etwaiger Anhänge für die Ex-ante-Prüfung nach Artikel 5.

Nimmt [] **dieser Abkommens- oder Änderungsentwurf** explizit auf andere Texte Bezug, so übermittelt der betreffende Mitgliedstaat auch diese anderen Texte, sofern sie Elemente enthalten, die **den Kauf, den Handel, den Verkauf, die Lagerung oder die Lieferung von Gas in oder an mindestens einem/einen Mitgliedstaat oder den Bau oder den Betrieb von Gasinfrastruktur mit einer physischen Verbindung zu mindestens einem Mitgliedstaat betreffen**.

Hat ein Mitgliedstaat bei Verhandlungen über ein zwischenstaatliches Abkommen oder über eine Änderung in Bezug auf andere Energiearten als Gas aufgrund seiner eigenen Prüfung keine eindeutige Schlussfolgerung hinsichtlich der Vereinbarkeit des zwischenstaatlichen Abkommens oder der Änderung, über das bzw. die verhandelt wird, mit dem Unionsrecht ziehen können, so notifiziert er der Kommission diesen Abkommens- oder Änderungsentwurf einschließlich etwaiger Anhänge für die Ex-ante-Prüfung nach Artikel 5, sobald die Vertragsparteien eine Einigung über alle wesentlichen Bestandteile des Entwurfs eines zwischenstaatlichen Abkommens oder einer Änderung eines zwischenstaatlichen Abkommens erzielt haben, aber vor Abschluss der förmlichen Verhandlungen.¹³

- 2a. Die Mitgliedstaaten können die Bestimmungen von Absatz 2 Unterabsätze 1 und 2 auf zwischenstaatliche Abkommen oder Änderungen in Bezug auf andere Energiearten als Gas anwenden.**
3. Nach der Ratifizierung eines zwischenstaatlichen Abkommens oder einer Änderung eines zwischenstaatlichen Abkommens notifiziert der betreffende Mitgliedstaat der Kommission das zwischenstaatliche Abkommen oder die Änderung einschließlich etwaiger Anhänge.

Nimmt das ratifizierte zwischenstaatliche Abkommen oder die Änderung des zwischenstaatlichen Abkommens explizit auf andere Texte Bezug, so übermittelt der betreffende Mitgliedstaat auch diese anderen Texte, sofern sie Elemente enthalten, die den Kauf, den Handel, den Verkauf, die Lagerung oder die Lieferung von Gas in oder an mindestens einem/einen Mitgliedstaat oder den Bau oder den Betrieb von Gasinfrastruktur mit einer physischen Verbindung zu mindestens einem Mitgliedstaat betreffen.
4. Die Pflicht zur Notifizierung bei der Kommission gemäß den Absätzen 2 und 3 gilt nicht für Vereinbarungen zwischen Unternehmen.

¹³ **Anmerkung:** Dieser Unterabsatz wurde eingefügt, um zu gewährleisten, dass diese Basisbestimmung (Artikel 6 Absatz 1 des geltenden Beschlusses Nr. 994/2012/EU) im Hinblick auf die Ex-post-Prüfung für andere Energiearten als Gas im vorliegenden Kompromissvorschlag weiterhin gilt. Daher ist dieser Unterabsatz notwendig, um einen Rückschritt gegenüber den geltenden Rechtsvorschriften zu vermeiden.

5. Sämtliche Notifizierungen gemäß den Absätzen 1 bis 3, Artikel 6 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 7 [] erfolgen über eine webgestützte Anwendung, die von der Kommission bereitgestellt wird. Die in Artikel 5 Absätze 1 und 2 sowie in Artikel 6 Absatz 3 genannten Fristen laufen ab dem Zeitpunkt, an dem das vollständige Notifizierungsdossier in der Anwendung registriert worden ist.

Artikel 4

Unterstützung durch die Kommission

1. Meldet ein Mitgliedstaat der Kommission gemäß Artikel 3 Absatz 1 die Aufnahme von Verhandlungen, so können die Kommissionsdienststellen ihn beraten, wie sich die Unvereinbarkeit des zwischenstaatlichen Abkommens oder der Änderung eines [] zwischenstaatlichen Abkommens, über das bzw. die verhandelt wird, mit dem Unionsrecht vermeiden lässt. Der betreffende Mitgliedstaat kann die Kommission auch um Unterstützung bei diesen Verhandlungen ersuchen.
2. Auf Ersuchen des betreffenden Mitgliedstaats oder auf Ersuchen der Kommission und mit schriftlicher Zustimmung des betreffenden Mitgliedstaats kann die Kommission als Beobachterin an den Verhandlungen teilnehmen.
3. Nimmt die Kommission als Beobachterin an den Verhandlungen teil, kann sie den betreffenden Mitgliedstaat beraten, wie sich die Unvereinbarkeit des zwischenstaatlichen Abkommens oder der Änderung, über das bzw. die verhandelt werden, mit dem Unionsrecht vermeiden lässt.

Artikel 5

Prüfung durch die Kommission

1. Die Kommission unterrichtet innerhalb von sechs Wochen nach einer gemäß Artikel 3 Absatz 2 **oder 2a** erfolgten Notifizierung des vollständigen Entwurfs des zwischenstaatlichen Abkommens oder der Änderung, einschließlich seiner Anhänge, den betreffenden Mitgliedstaat von jeglichen Zweifeln hinsichtlich der Vereinbarkeit des Entwurfs des zwischenstaatlichen Abkommens oder der Änderung mit dem Unionsrecht, insbesondere mit den Rechtsvorschriften zum Energiebinnenmarkt und dem Wettbewerbsrecht der Union. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Reaktion seitens der Kommission, wird davon ausgegangen, dass die Kommission keine diesbezüglichen Zweifel hat.

2. Unterrichtet die Kommission den betreffenden Mitgliedstaat nach Absatz 1 davon, dass sie Zweifel hat, so teilt sie dem betreffenden Mitgliedstaat innerhalb von zwölf Wochen nach der in Absatz 1 genannten Notifizierung ihre Stellungnahme zu der Vereinbarkeit des Entwurfs des zwischenstaatlichen Abkommens oder der betreffenden Änderung mit dem Unionsrecht, insbesondere mit den Rechtsvorschriften zum Energiebinnenmarkt und dem Wettbewerbsrecht der Union, mit. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme der Kommission, wird davon ausgegangen, dass die Kommission keine Einwände erhoben hat.
3. Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen können mit Zustimmung des betroffenen Mitgliedstaats verlängert werden. Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen werden im Einvernehmen mit der Kommission verkürzt, wenn die Umstände dies rechtfertigen.
4. Der Mitgliedstaat unterzeichnet und ratifiziert den Entwurf des zwischenstaatlichen Abkommens oder der **betreffenden** Änderung [] nicht bzw. stimmt ihm nicht zu, bis die Kommission den Mitgliedstaat gegebenenfalls von Zweifeln nach Absatz 1 unterrichtet bzw. ihre Stellungnahme nach Absatz 2 abgegeben hat oder – bei Ausbleiben einer Antwort oder Stellungnahme der Kommission – bis die in Absatz 1 bzw. Absatz 2 genannten Fristen abgelaufen sind.

Bei der Unterzeichnung und Ratifizierung eines zwischenstaatlichen Abkommens oder einer Änderung oder der Zustimmung dazu trägt der betreffende Mitgliedstaat der in Absatz 2 genannten Stellungnahme der Kommission umfassend Rechnung.

Artikel 6

Notifizierungspflichten und Prüfung durch die Kommission in Bezug auf bestehende zwischenstaatliche Abkommen und neue zwischenstaatliche Abkommen über andere Energiearten als Gas

1. Bis spätestens zum [3 Monate nach Inkrafttreten dieses Beschlusses] notifizieren die Mitgliedstaaten der Kommission alle bestehenden zwischenstaatlichen Abkommen, einschließlich der Anhänge und Änderungen.

Nimmt das bestehende zwischenstaatliche Abkommen explizit auf andere Texte Bezug, so übermittelt der betreffende Mitgliedstaat auch diese anderen Texte, sofern sie Elemente enthalten, die **den Kauf, den Handel, den Verkauf, die Lagerung oder die Lieferung von Gas in oder an mindestens einem/einen Mitgliedstaat oder den Bau oder den Betrieb von Gasinfrastruktur mit einer physischen Verbindung zu mindestens einem Mitgliedstaat betreffen.**

Die Pflicht zur Notifizierung bei der Kommission gemäß diesem Absatz gilt nicht für Vereinbarungen zwischen Unternehmen.

2. Bestehende zwischenstaatliche Abkommen, die der Kommission zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses bereits gemäß Artikel 3 Absatz 1 oder Absatz 5 des Beschlusses Nr. 994/2012/EU oder Artikel 13 Absatz 6 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 notifiziert wurden, gelten als für die Zwecke des Absatzes 1 notifiziert, sofern diese Notifizierung die Anforderungen des genannten Absatzes erfüllt.
3. Die Kommission prüft gemäß Absatz 1 oder 2 notifizierte zwischenstaatliche **Abkommen und gemäß Artikel 3 Absatz 3 notifizierte zwischenstaatliche Abkommen über andere Energiearten als Gas**. Hat die Kommission nach ihrer ersten Prüfung Zweifel hinsichtlich der Vereinbarkeit dieser Abkommen mit dem Unionsrecht, insbesondere mit den Rechtsvorschriften zum Energiebinnenmarkt und dem Wettbewerbsrecht der Union, so unterrichtet sie den betreffenden Mitgliedstaat darüber innerhalb von neun Monaten nach der Notifizierung dieser Abkommen.

Artikel 7

Notifizierungspflichten [] in Bezug auf nicht verbindliche Instrumente

1. Nach der Ratifizierung eines nicht verbindlichen Instruments oder einer Änderung eines nicht verbindlichen Instruments **können die [] Mitgliedstaaten der Kommission das nicht verbindliche Instrument oder die Änderung, einschließlich etwaiger Anhänge, notifizieren.**

2. **Die Mitgliedstaaten können zudem der Kommission alle bestehenden nicht verbindlichen Instrumente, einschließlich der Anhänge und Änderungen, notifizieren.**
3. Nimmt das nicht verbindliche Instrument oder die Änderung **eines nicht verbindlichen Instruments explizit auf andere Texte Bezug, so kann der betreffende Mitgliedstaat auch diese anderen Texte übermitteln, sofern sie Elemente enthalten, mit denen das Unionsrechts ausgelegt wird oder die Bedingungen für die Energieversorgung (beispielsweise Mengen und Preise) oder den Ausbau der Energieinfrastruktur festgelegt werden.**

[]

Artikel 8

Transparenz und Vertraulichkeit

1. Bei der Übermittlung von Informationen an die Kommission gemäß Artikel 3 Absätze 1 bis 3, Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 7 **kann der Mitgliedstaat angeben, ob ein Teil der Informationen, seien es kommerzielle oder andere Informationen, deren Offenlegung der Tätigkeit der beteiligten Parteien schaden könnte, als vertraulich zu behandeln sind und ob die übermittelten Informationen an andere Mitgliedstaaten weitergegeben werden dürfen.**

Ein Mitgliedstaat macht eine solche Angabe zu den in Artikel 6 Absatz 2 genannten bestehenden Abkommen bis spätestens zum [3 Monate nach dem Inkrafttreten dieses Beschlusses].

2. Hat ein Mitgliedstaat die Informationen nicht gemäß Absatz 1 als vertraulich ausgewiesen, stellt die Kommission diese Informationen allen anderen Mitgliedstaaten in gesicherter elektronischer Form zur Verfügung.
3. Hat ein Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 ein bestehendes zwischenstaatliches Abkommen, eine Änderung eines **zwischenstaatlichen Abkommens, ein neues zwischenstaatliches Abkommen, ein bestehendes nicht verbindliches Instrument, eine Änderung eines nicht verbindlichen Instruments oder ein neues nicht verbindliches Instrument als vertraulich ausgewiesen, stellt er eine Zusammenfassung der übermittelten Informationen zur Verfügung.**

Diese Zusammenfassung enthält mindestens folgende Informationen über das zwischenstaatliche Abkommen, das nicht verbindliche Instrument oder die betreffende Änderung:

- (a) den Gegenstand,
- (b) das Ziel und den Anwendungsbereich,
- (c) die Geltungsdauer,
- (d) die Parteien,
- (e) Informationen über die wichtigsten Bestandteile.

Dieser Absatz gilt nicht für Informationen, die gemäß Artikel 3 Absätze 1, 1 2 **und 2a** übermittelt werden.

4. Die Kommission stellt die in Absatz 3 genannten Zusammenfassungen allen anderen Mitgliedstaaten in elektronischer Form zur Verfügung.
5. Durch Ersuchen um Wahrung der Vertraulichkeit nach dem vorliegenden Artikel wird der Zugang der Kommission zu vertraulichen Informationen nicht eingeschränkt. Die Kommission stellt sicher, dass der Zugriff auf die vertraulichen Informationen strikt auf die Kommissionsdienststellen beschränkt ist, die unbedingt auf diese Informationen zugreifen müssen.

Artikel 9

Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten und durch die Kommission

1. Die Kommission erleichtert und fördert die Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten im Hinblick auf
 - a) die Überprüfung von Entwicklungen im Zusammenhang mit zwischenstaatlichen Abkommen und nicht verbindlichen Instrumenten und das Bemühen um Kohärenz in den auswärtigen energiepolitischen Beziehungen der Union zu Erzeuger-, Transit- und Verbraucherländern;
 - b) die Ermittlung gemeinsamer Probleme im Zusammenhang mit zwischenstaatlichen Abkommen und nicht verbindlichen Instrumenten und Überlegungen zu geeigneten Maßnahmen zur Bewältigung dieser Probleme und gegebenenfalls die Unterbreitung von Lösungsvorschlägen;

[]

- c) die Unterstützung, wo dies angezeigt ist, bei der Ausarbeitung multilateraler zwischenstaatlicher Abkommen oder nicht verbindlicher Instrumente, an denen mehrere Mitgliedstaaten oder die Union als Ganzes beteiligt sind.
2. **Bis zum [zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Beschlusses] legt die Kommission [] auf der Grundlage bewährter Vorgehensweisen und in Absprache mit den Mitgliedstaaten [] fakultative Musterklauseln [] und Leitlinien fest, einschließlich einer Liste von Beispielen für Klauseln, die dem Unionsrecht zuwiderlaufen und die daher nicht verwendet werden sollten. Bei ordnungsgemäßer Verwendung würden diese fakultativen Musterklauseln und Leitlinien die Vereinbarkeit künftiger zwischenstaatlicher Abkommen [] mit dem Unionsrecht wesentlich verbessern [].**

Artikel 10

Berichterstattung und Überprüfung

1. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen spätestens bis zum **[drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Beschlusses]** einen Bericht über die Anwendung dieses Beschlusses vor.
2. In dem Bericht wird insbesondere bewertet, inwieweit dieser Beschluss für die Übereinstimmung zwischenstaatlicher Abkommen [] mit dem Unionsrecht förderlich ist und zu einem hohen Maß an Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten hinsichtlich zwischenstaatlicher Abkommen und nicht verbindlicher Instrumente beiträgt. Außerdem wird bewertet, wie sich dieser Beschluss auf die Verhandlungen von Mitgliedstaaten mit Drittländern ausgewirkt hat und ob der Anwendungsbereich dieses Beschlusses und die in ihm festgelegten Verfahren angemessen sind.

Artikel 11

Aufhebung

Der Beschluss Nr. 994/2012/EU wird aufgehoben.

Artikel 12

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 13

Adressaten

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*
Der Präsident *Der Präsident*